Stadt Bornheim

Bornheim, den 10.04.2015

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW

Unterbringung von Flüchtlingen, hier: Festlegung des Standorts für eine temporäre Wohnanlage für Flüchtlinge an der Goethestraße 1

Beschluss:

Die Unterzeichner beschließen gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW im Wege der Dringlichkeit,

- den in der Ratssitzung am 02.10.2014 unter Vorlage 513/2014-5 beschlossenen Standort Sechtemer Weg für den Bau einer temporären Wohnanlage für Flüchtlinge vorerst nicht zu realisieren,
- sondern den Standort Bornheim - Goethestraße für die Bebauung mit einem Übergangswohnheim in Pavillonbauweise festzulegen, und beauftragen die Verwaltung, diese Anlage unverzüglich zu errichten und zu betreiben.

Sachverhalt:

Grundsätzlich wird auf die Darstellung des Sachverhaltes in der Vorlage 178/2015-5 im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel verwiesen. Auf Grund der besonderen Rahmenbedingungen am Standort Sechtemer Weg ergibt sich eine massive Kostensteigerung.
Die Verwaltung empfiehlt daher, diesen Standort vorerst nicht zu nutzen und stattdessen den Standort Goethestraße 1, die Grünfläche neben der Dreifachturnhalle der Europaschule, zu nutzen. Hier stand bereits eine Pavillonanlage für die Klassenräume der LVR-Schule. Insgesamt ist dieser Standort aus Sicht der Verwaltung gut geeignet und mit geringerem Aufwand zu realisieren. Die zu erwartenden Kosten liegen höchstwahrscheinlich unter denen des Standortes Sechtemer Weg.

Die Realisierung des Standortes ist im Hinblick auf den Unterbringungsdruck zwingend und dringendst erforderlich. Eine Verzögerung würde dazu führen, dass der bereits beauftragte Pavillon erst mit mehrmonatiger Verspätung aufgestellt werden könnte. Hinsichtlich der dringenden Notwendigkeit zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge zu schaffen, ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Begründung der Dringlichkeit:

Eine Entscheidung in der Ratssitzung vom 07.05.2015 ist nicht möglich, da

- sich hierdurch der Beginn der Maßnahme um vier Wochen verzögern würde,
- wegen dieser ersten Verzögerung eine Verschiebung des bereits fest eingeplanten Liefertermins (29.04.2015) der Container ergeben würde,
- dies wiederum hätte wahrscheinlich zur Folge, dass ein neuer Liefer- und Montagetermin auf Grund firmeninterner Notwendigkeiten erst deutlich später (8 – 12 Wochen) erfolgen würde und

- die Notwendigkeit zur Unterbringung der weiterhin zu erwartenden Flüchtlinge höchste Priorität hat und die mit dieser Anlage bereitzustellende Kapazität dringend und zeitnah benötigt wird.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Bürgermeister)

(CDU-Fraktion)

(SPD-Fraktion)

(Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

(UWG/Forum-Fraktion)

(FDP-Fraktion)

(Fraktion Die Linke)

(ABB-Fraktion)